

ZH_OBERGERICHT PS150022 vom 19. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150022

FR: ZH_OBERGERICHT PS150022 du 19 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PS150022 del 19 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen der Grundpfandbetreibungen Nr. ... und Nr. ... gegen die Schuldnerin, Pfandeigentümerin und Beschwerdeführerin verlangte das Betreibungsamt Rüti am 17. Oktober 2014 beim Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich die Feststellung, dass es sich beim Grundstück Kat. Nr. ... nicht um ein landwirtschaftliches Grundstück handle. Das genannte Amt entsprach am 21. Oktober 2014 diesem Ersuchen (act. 6/1). Darauf nahm das Betreibungsamt Rüti am 31. Oktober 2014 eine Grundbuchanmeldung vor. Das Grundbuchamt F._____ trug daraufhin die folgende Anmerkung neu ins Grundbuch ein: "Öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung / Förderung der Landwirtschaft: dem BGGB nicht unterstellt" (act. 2/1 und 6/3). Dagegen beschwerte sich die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz.

E. 2

Die Kammer hatte in der vorliegenden Angelegenheit bereits eine Beschwerde im Verfahren PS140273 zu behandeln, nämlich über ein durch die Vorinstanz abgewiesenes Gesuch um aufschiebende Wirkung (act. 15). Weil die auf den 9. Dezember 2014 angesetzte Versteigerung der Grundstücke durch das Bundesgericht abgesagt wurde, wurde jene Beschwerde gegenstandslos, was mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 zur Abschreibung jenes Beschwerdeverfahrens führte (act. 16).

E. 3

Die Vorinstanz hat inzwischen in der Sache – Anmerkung der Nichtunterstellung unter das BGGB – entschieden. Mit Beschluss vom 20. Januar 2015 trat sie auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht ein (act. 20 S. 5). Sie begründete dies damit, dass die Grundbuchanmeldung durch das Betreibungsamt Rüti eine rechtsgeschäftliche Handlung darstelle. Weder die Verfügung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, noch die Eintragung der neuen Anmerkung im Grundbuch seien durch das Betreibungsamt erfolgt; es gebe beim ganzen Vorgang keine Verfügung eines Zwangsvollstreckungsorganes, die ein Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 17 SchKG sein könnte. Die Vorinstanz begründete im

- 3 - Weiteren, warum auch im Übrigen nicht auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre: Es habe auch früher keine Unterstellung unter das BGGB gegeben. Ausser der neuen Anmerkung habe es nämlich lediglich eine bestehende Anmerkung gegeben, welche die Mitgliedschaft bei der Unterhaltsgenossenschaft G._____ betroffen habe (act. 9/1). Die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass die Liegenschaft dem BGGB unterstünde, sei offenkundig falsch. Die neu erfolgte Anmerkung ändere nichts an der (bisherigen) materiellen Rechtslage, sondern diene einzig der Klarstellung.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, dass ein von ihr angebotener Zeuge, der über ihr Nutzungsänderungsprojekt hätte Auskunft geben können, von der Vorinstanz nicht einvernommen worden sei (act. 21 S. 3). Dazu hatte die Vorinstanz keinen Anlass. Das Betreibungsamt hatte – wie erwähnt – die von der zuständigen Behörde zu treffende Feststellung betreffend Unterstellung/Nichtunterstellung unter das BGBB lediglich beschaffen müssen. Bezüglich der Feststellung als solcher und dem bezüglichen Verwaltungsverfahren hatte es keinerlei Kompetenzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.